

Öffentliche Auslegung

des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen/Tagespflege für das Kindergartenjahr 2019/2020

Gemäß § 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 18.12.2017 ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, einen Bedarfsplan für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege zu erstellen.

Dieser Bedarfsplan weist für die einzelnen Gemeinden die Einrichtungen und Plätze für die Kindertagesbetreuung aus, welche zur Erfüllung des Anspruches nach § 2 ThürKitaG erforderlich sind.

Der Bedarfsplan der Gemeinden des Wartburgkreises für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde von den Verantwortlichen erstellt und vom Jugendhilfeausschuss des Kreistages am 11.09.2019 bestätigt und liegt dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Kenntnis vor.

Gemäß § 20 (3) ThürKitaG wird der entsprechende Auszug aus der Teilplanung in der Zeit vom **01.12.2019 bis 31.12.2019** in der Finanzverwaltung der Gemeinde Hörselberg-Hainich, OT Behringen, Hauptstraße 90 A, 99820 Hörselberg-Hainich während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Außerdem wurde der Bedarfsplan auf der Internetseite des Wartburgkreises veröffentlicht und ist unter www.wartburgkreis.de im Menü „Bildung & Jugend“ unter der Rubrik „KiTA Fachberatung“ zu finden.

gez. Bernhard Bischof
Bürgermeister